

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Brandner (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO

Die **Kleine Anfrage 1034** vom 21. April 2016 hat folgenden Wortlaut:

Dem Statistischen Bericht B VI-J/13 über den Geschäftsanfall der Gerichte in Thüringen 2013 ist zu entnehmen, dass bei der Strafrechtspflege die Zahl der Aburteilungen im beschleunigten Verfahren nach den §§ 417 ff. Strafprozessordnung (StPO) landesweit "Null" beträgt. Der gleiche Befund gilt laut Statistischem Bericht B VI-J/14 für das Jahr 2014. Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes liegen die Zahlen für das Jahr 2015 zwar vor, sind aber noch nicht verfügbar.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, warum die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens nach den §§ 417 ff. StPO in der Thüringer Justiz nicht genutzt wird?
2. Wenn das beschleunigte Verfahren in der Vergangenheit angewendet wurde, warum wurde die Anwendungspraxis geändert?
3. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob zum Verzicht auf die Nutzung des beschleunigten Verfahrens Weisungen der Staatsanwaltschaften oder der Generalstaatsanwaltschaft erteilt werden oder wurden?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens wird auch in Thüringen genutzt. Im Jahr 2015 wurden 32 Anträge auf Entscheidung in dieser Verfahrensart gestellt.

Das beschleunigte Verfahren fügt sich bei den beteiligten Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte) nicht nahtlos in den übrigen Geschäftsbetrieb ein. Es erfordert einen zusätzlichen personellen und organisatorischen Aufwand, der nur bei einem entsprechend hohen Aufkommen geeigneter Fälle gerechtfertigt ist. Im überwiegend ländlich und kleinstädtisch geprägten Thüringen ist bei den beteiligten Stellen diese Voraussetzung regelmäßig nicht erfüllt. Es sind dort in der Regel nicht genügend geeignete Verfahren vorhanden, um das beschleunigte Verfahren "im großen Stil" betreiben und so Ressourcen in Sonderdezernaten bündeln und rationell einsetzen zu können.

Außerhalb von Ballungsräumen und Großstädten lässt sich eine Verfahrensbeschleunigung vor allem durch Strafbefehlsverfahren und Entscheidungen nach den §§ 153, 153a Strafprozessordnung (StPO) erreichen. Bei Tätern ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet werden zudem bei geringfügigen Straftaten in der Regel weniger die Hauptverhandlungshaft als die Anordnung einer Sicherheitsleistung sowie die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten nach § 132 StPO als geeignete Mittel zur Sicherung des Verfahrens angesehen. Schließlich sind auch im Hinblick auf die Rechte des Beschuldigten beschleunigte Verfahren nicht generell vorzugswürdig, da sie im Allgemeinen unter Zeitdruck stattfinden und damit fehleranfälliger sind.

Zu 2.:

Die Anzahl der Beschuldigten, gegen die ein Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt wurde, war in Thüringen in den Jahren 1999 bis 2004 aufgrund besonderer Förderung dieser Verfahrenart vergleichsweise hoch. Seit circa 2005 wurde von einer Priorisierung des beschleunigten Verfahrens in Thüringen abgesehen. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:

Im hiesigen Geschäftsbereich bestanden und bestehen keine derartigen Handlungsanweisungen.

Lauinger
Minister